Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und

Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du

génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 47 (1949)

Heft: 1

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihrer Festsetzung zugrunde gelegten Kosten entstehen. Treten Kostensenkungen *irgendwelcher* Art ein, so hat ohne besondere Aufforderung eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen.

- 17. Die frei praktizierenden Büroinhaber sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, aus der ersichtlich sind:
 - a) Bilanz (d. h. detaillierte Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven am Ende des Geschäftsjahres);
 - b) Gewinn und Verlust (d. h. eine detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben während eines Geschäftsjahres);
 - c) die Höhe der effektiv an die einzelnen Angestellten ausbezahlten Gehälter und Löhne;
 - d) die Anteile der verschiedenen Arbeiten der Grundbuchvermessung (Triangulation, Vermarkung, Parzellarvermessung, Übersichtsplan, Photogrammetrie, Nachführung), der Meliorationen und Waldzusammenlegungen (vermessungstechnischen Arbeiten, Projektierungs- und Bauarbeiten), der privaten und der übrigen ausgeführten Arbeiten am Gesamtgeschäft.

Die eidg. Preiskontrollstelle behält sich ausdrücklich vor, die Aus-

wirkungen der vorliegenden Verfügung zu überprüfen.

Die vorstehende Einzelverfügung soll den Unternehmern die Angleichung der Löhne an die Teuerung ermöglichen und darf daher erst nach erfolgter Anpassung angewendet werden.

- 18. Widerhandlungen gegen diese Einzelverfügung werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft.
- 19. Verwaltungsbeschwerden gegen Entscheide der eidg. Preiskontrollstelle werden vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement beurteilt. Die Beschwerden sind innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich und im Doppel einzureichen und haben die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung zu enthalten. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement,

Der Chef der Preiskontrollstelle:

sig. F. H. Campiche.

Kleine Mitteilung

Eidg. Technische Hochschule, Zürich

Wahl des neuen Schulratspräsidenten. Der Schweiz. Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember Herrn Schulratspräsident Prof. Dr. Arthur Rohn wegen Erreichung der Altersgrenze auf 31. Dezember 1948 unter Verdankung der geleisteten Dienste aus seinem Amte entlassen und Herrn Prof. Dr. Hans Pallmann mit Amtsantritt auf 1. Januar 1949 als neuen Präsidenten des Schweiz. Schulrates gewählt. Der Gewählte war bisher Rektor der Eidg. Technischen Hochschule; er steht im 46. Altersjahre.

Neuwahl des Rektors. Zufolge dieser Wahl hat die Konferenz der ordentlichen Professoren am 8. Januar als neuen Rektor gewählt Herrn Prof. Dr. Fritz Stüssi, Professor für Baustatik I, Hoch- und Brückenbau in Stahl und Holz an der Abteilung Bauingenieurwesen; der Gewählte steht im 48. Lebensjahr.